

Amtsblatt für Anhalt – Anhaltischer Staats-Anzeiger
163. Jahrgang, Dessau, den 2. Februar 1926, Nummer 9

Verordnungen, Erlasse und Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung

Verordnung betreffend die Schaffung von Naturschutzgebieten vom 25. Jan. 1926

Auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 14. Juni 1926 (Gesetzsammlung S. 98) und des § 1 der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Ministerialverordnung vom 26. Januar 1924 (Gesetzsammlung S. 1) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Zu Naturschutzgebieten werden hiermit erklärt:

Kreis Dessau:

1. die Saalberge im Forstreviere Kühnau
2. der Birkenhau nördlich der Möster Wiesen,
3. der Rößling bei Mosigkau, besonders die Laubholzpartien beiderseits des Eisenbahneinschnitts,
4. der Brambach bei Diesdorf;

im Kreise Zerbst:

1. die Jagen 35 und 41 des Forstreviers Lindau,
2. das Sumpfgelände bei Hundeluft-Bräsen, umfassend die Jagen 36 – 88 und die nordwestlich anstoßenden Wiesen bis zur Rossel, einschließlich der alten Burg Hundeluft,
3. das Wäldchen nördlich von Jütrichau,
4. die Jagen bzw. Teile der Jagen 70; 68; 69; 73; 87; 90 und 103 im Forstreviere Serno:

im Kreise Bernburg:

1. die Salzstelle unterhalb des Ochsenbergs bei Hecklingen
2. der Gänsefurther Busch,
3. der Lerchenteich bei Rathmannsdorf,
4. der Pfingstberg bei Latdorf,
5. der Kirchberg bei Kleinmühligen
6. die Pumperwiese an der Bode zwischen Altenburg und Nienburg,
7. die Felslache 3 innerhalb des Domänenplans K. Nr. 3910 der Gemarkung Altenburg und Teil des Planes K Kr. 538a der Gemarkung Nienburg,
8. der See des Domänenplans K Kr. 57 der Gemarkung Altenburg.
1180
9. der Bläs K Nr. 1180b der Gemarkung Altenburg,
10. der Pfaffenbusch bei Freckleben,
11. das Leholz bei Sandersleben,
12. der Spörenberg bei Sandersleben
13. der Moorweg zwischen Leopoldshall und Bernburg vom Lerchenteich an bis zum Beginne des Domänenackers,

14. der kleine Erlenbruch zwischen Poley und Latdorf,
15. der Anger bei Zepzig an der Wegegabelung von Zepzig nach Baalberge und Leau
16. der Weinberg zwischen Groß- und Kleinmühlingen.
17. die Ausstiche auf den Plänen 1808 und 1866 der Großen Aue bei Bernburg.

im Kreise Ballenstedt:

1. das Gebiet um die Wüstung Baurod sowie Teile der Jagen 201 b und 226a im Forstrevier Neudorf
2. das Bachmoor im Forstrevier Gernrode (Jagen 177b)

§ 2

In den in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebieten dürfen Handlungen, welche die zu schützenden Pflanzen und Tiere gefährden, ohne Genehmigung des Landeskonservators nicht vorgenommen werden.

§ 3

Das Betreten der Naturschutzgebiete außerhalb der öffentlichen Wege kann durch die Kreispolizeibehörden verboten werden. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Eigentümer und Pächter des Grund und Bodens sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte, auf die Vertreter der zuständigen staatlichen Behörden und die mit einem schriftlichen Ausweise gemäß § 6 der Ministerialverordnung zur Ausführung des Naturschutzgesetzes vom 29. Januar 1924 (Gesetzessammlung S. 1) ausgestatteten Personen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Naturschutzgesetzes vom 28. Januar 1924 (Gesetzessammlung Seite 1).

Dessau, den 25. Januar 1926.

Anhaltisches Staatsministerium

gez. Müller